

Entgeltordnung für die Benutzung der Rheinhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein hat in der Sitzung am 17.10.2022 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelt

Für die Überlassung der Mehrzweckhalle, des Vereinshauses und deren Einrichtungen wird ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Schuldner des Entgelts

Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit des Entgelts

Die zu entrichtenden Beträge werden von den Zahlungspflichtigen angefordert. Sie sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig. In besonderen Fällen kann das Entgelt auch im Voraus angefordert werden. Dieses ist dann spätestens drei Tage vor der Veranstaltung zu entrichten.

§ 4 Höhe des Entgelts

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle, des Vereinshauses sowie deren Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

	Veranstaltungen örtlicher Vereine
1/1 Halle mit Bühne	150,00 €
2/3 Halle mit Bühne	100,00 €
Foyer	30,00 €
WC-Anlage	50,00 €
Küche kleine Nutzung	80,00 €
Küche große Nutzung	120,00 €
Raum E1	30,00 €
Raum E2	15,00 €
Raum E3	15,00 €
Schminkraum	15,00 €
Hoggedeplatz	50,00 €
Leinwand	20,00 €
Beamer im Vereinsheim	10,00 €

	Kommerzielle Veranstaltungen im kulturellen Bereich
1/1 Halle mit Bühne	250,00 €
2/3 Halle mit Bühne	200,00 €
Foyer	50,00 €
WC-Anlage	80,00 €
Küche kleine Nutzung	100,00 €
Küche große Nutzung	150,00 €
Raum E1	50,00 €
Raum E2	30,00 €
Raum E3	30,00 €
Schminkraum	30,00 €
Hoggedeplatz	80,00 €
Leinwand	20,00 €
Beamer im Vereinsheim	10,00 €

	Veranstaltungen ortsansässiger Privatpersonen
WC-Anlage	80,00 €
Küche kleine Nutzung	100,00 €
Küche große Nutzung	150,00 €
Raum E1	50,00 €
Raum E2	30,00 €

	Gewerbliche Veranstaltungen von ortsansässigen Betrieben
1/1 Halle mit Bühne	500,00 €
2/3 Halle mit Bühne	300,00 €
Foyer	100,00 €
WC-Anlage	80,00 €
Küche kleine Nutzung	100,00 €
Küche große Nutzung	150,00 €
Raum E1	50,00 €
Raum E2	30,00 €
Raum E3	30,00 €
Schminkraum	30,00 €
Hoggedeplatz	80,00 €
Leinwand	20,00 €
Beamer im Vereinsheim	10,00 €

Da es sich um Nettobeträge handelt, wird zu den oben genannten Beträgen zusätzlich eine Mehrwertsteuer gemäß dem jeweils gültigen Satz erhoben.

§ 5 Nebenkosten

1. Die Gemeinde erhebt die Kosten für Strom nach dem tatsächlichen Verbrauch. Der kWh-Preis richtet sich nach den jeweils gültigen Preisen des Stromlieferanten. Der Zählerstand wird vor Beginn und am Ende der Veranstaltung durch den Hausmeister abgelesen und so der Verbrauch ermittelt.
2. Jeglicher zusätzliche Personalaufwand von Gemeindebediensteten ist vom Veranstalter zu entrichten. Er richtet sich nach dem jeweils gültigen Stundenlohn, welcher für die internen Leistungsverrechnungen der Gemeinde ermittelt wird, zzgl. MwSt.

3. Für schulische Veranstaltungen eines nicht ortsansässigen Schulträgers bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird eine zusätzliche Reinigungspauschale gemäß den jeweils gültigen Reinigungsverträgen erhoben.

§ 6 kostenfreie Nutzung

Folgende Veranstaltungen sind kostenfrei:

- a) Schulsport und Veranstaltungen durch die Rheinauschule
- b) Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine einschließlich Turniere
- c) Proben der kulturellen Vereine
- d) Festbankett anlässlich eines Vereinsjubiläums
- e) Veranstaltungen der Kirchen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) und caritativer Verbände (Veranstaltungen geselliger Art mit Ausschank sind davon ausgenommen)
- f) Je eine Veranstaltung pro Jahr für örtliche Vereine und örtliche Organisationen

Bei Veranstaltungen nach Buchstaben d) bis f) werden entstandene Nebenkosten erhoben.

§ 7 Entgeltzuschlag, Ermäßigung, Befreiung

Bei der vorgenannten Entgeltordnung handelt es sich um Mindestbeträge. Der Gemeinderat ist berechtigt, aufgrund der Besonderheiten einer Veranstaltung höhere Entgelte zu fordern. Ermäßigung oder Erlass von Entgelten ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Soweit es sich um eine Veranstaltung der örtlichen Vereine handelt, kann der Gemeinderat vorher gehört werden. Die Entscheidung trifft nach schriftlichem Antrag der Gemeinderat.

§ 8 Verschiedenes

Für jede Veranstaltung mit Ausschank in der Halle ist vom Veranstalter eine Ausschankerlaubnis beim Ordnungsamt der Gemeinde Au am Rhein einzuholen. Dies gilt auch für Sperrzeitverlängerungen. Bei Musikaufführungen verpflichtet sich der Veranstalter die GEMA hiervon in Kenntnis zu setzen und die GEMA-Gebühren zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung, welche vom Gemeinderat beschlossen wurde, tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23.05.2011 außer Kraft.

Au am Rhein, 17.10.2022



Veronika Laukart
Bürgermeisterin